OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605742/20/StB

Datum:
Linz, 27. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des D H, vertreten durch S Rechtsanwälte GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.12.2022, GZ: BHLL/921100053019/21, wegen einer Übertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.09.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 22. wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 16.12.2022, GZ: BHLL/921100053019/21 wurde über D H (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) wegen einer Übertretung von § 98 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) iVm § 58 Abs. 1 Z. 1 lit. a Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967) eine Geldstrafe iHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 verhängt (Spruchpunkt 22.).

Dem Bf wurde zur Last gelegt, er habe am 01.06.2021, 15:30 Uhr in 4511 Allhaming, Westautobahn A1, Strkm. 182,822 (Parkplatz Allhaming Süd) mit dem Sattelzugfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x samt Sattelanhänger x die für Kraftwagen und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg auf Autobahnen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 28 km/h überschritten.

I.2. Dagegen erhob der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe.

Diese wurde damit begründet, dass aufgrund der Auswertung nicht verifiziert werden könne, welcher Fahrer das jeweilige Fahrzeug zum Zeitpunkt der Aufzeichnungen gelenkt habe. In der Verhandlung ergänzte der Rechtsvertreter, dass die Tatzeit unrichtig bezeichnet sei, da diese lediglich die Kontrollzeit, aber nicht dem Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberschreitung selbst abbilde.

I.3. Mit Schreiben vom 20.01.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensstrafakt zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG). Im vorliegenden Erkenntnis wird aus Gründen der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich lediglich über die Beschwerde gegen Spruchpunkt 22. des angefochtenen Straferkenntnisses entschieden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Am 20.09.2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf und seine Rechtsvertretung anwesend waren. In dieser Verhandlung wurde neben dem Meldungsleger auch ein weiterer Zeuge einvernommen. Die Partei konnte in der

mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf lenkte am 01.06.2021, 15:30 Uhr, in 4511 Allhaming, Westautobahn A1, Strkm. 182,822, einen Sattelzugfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x samt Sattelanhänger x und wurde einer polizeilichen Kontrolle am Parkplatz Allhaming Süd unterzogen. Im Rahmen dieser wurde auch der Fahrtenschreiber mittels DAKO-Kontrollprogramms ausgewertet und ua. die dem Bf vorgeworfene Geschwindigkeitsübertretung angezeigt. In der Anzeige und im Straferkenntnis wird die Tatzeit mit 01.06.2021, 15:30 Uhr, angegeben. Aufgrund der Auswertung aus dem DAKO-Kontrollprogramm (Titel „Genaue Geschwindigkeitsangaben Geschwindigkeitsspitzen“) fand diese Übertretung jedoch bereits um 14:46:45 Uhr statt. Laut jener Auswertung wurde in diesem Zeitpunkt die Fahrerkarte des Bf im Fahrtenschreiber des LKW verwendet, obwohl im Kontrollzeitpunkt (15:30 Uhr) die Fahrerkarte des Zeugen R im Fahrtenschreiber eingesteckt war.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich vollumfänglich aus dem verwaltungsbehördlichen Akt, der Beschwerde und der Niederschrift der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.09.2023. Die Feststellungen zur Tatzeit und dass der Bf zur Tatzeit am Tatort den genannten Kraftwagenzug gelenkt hat, ergeben sich aus dem Verwaltungsakt der bB (insb. Anzeige und Auswertung des Fahrtenschreibers).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, StF: BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lauten wie folgt:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung

bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar. […]

(3a) Zur Feststellung einer Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeit können auch Aufzeichnungen der Schaublätter des Fahrtschreibers oder Kontrollgerätes oder Ausdrucke sowie Aufzeichnungen des digitalen Kontrollgerätes herangezogen werden. Dabei gilt der Ort der Aushändigung des im Fahrtschreiber oder im Kontrollgerät eingelegten Schaublattes gemäß § 102 Abs. 1a oder der Aushändigung des Ausdruckes gemäß § 102a oder der Kontrolle der Aufzeichnungen des digitalen Kontrollgerätes als Ort der Begehung der Übertretung, wenn
1. die Übertretung mit dem Fahrtschreiber oder mit dem Kontrollgerät festgestellt wurde und
2. aus dem Schaublatt oder aus dem Ausdruck oder der Aufzeichnung des digitalen Kontrollgerätes ersichtlich ist, dass sie nicht früher als zwei Stunden vor seiner Aushändigung oder Kontrolle begangen wurde; wurden in dieser Zeit mehrere derartige Übertretungen begangen, so sind sie als eine Übertretung zu ahnden. § 2 Abs. 1 VStG bleibt unberührt. […]“

III.2. Die maßgebliche Bestimmung der Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. November 1967 über die Durchführung des Kraftfahrgesetzes 1967 (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 – KDV 1967), StF: BGBl. Nr. 399/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet wie folgt:

„§ 58. Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit

(1) Beim Verwenden von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr dürfen folgende Geschwindigkeiten nicht überschritten werden:
1. im Hinblick auf das Fahrzeug
a) mit Kraftwagen, einschließlich Gelenkbussen, und Sattelkraftfahrzeugen jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, ausgenommen Omnibusse, und ausgenommen Feuerwehrfahrzeuge, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge und Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, jeweils mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5 500 kg 70 km/h,
auf Autobahnen und Autostraßen 80 km/h […]“

III.3. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) StF: BGBl. Nr. 52/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet wie folgt:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;

3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

III.4. § 44a VStG legt fest, welchen Inhalt der Spruch des Straferkenntnisses zu enthalten hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, also einen Schuldspruch fällt. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Täter wegen der angelasteten Tat zu bestrafen oder das Verfahren einzustellen ist, kommt dem Spruch des Straferkenntnisses insoweit entscheidende Bedeutung zu, als damit der Tatvorwurf faktischen Ausdruck findet. Neben den §§ 18, 56, 58 - 61a AVG und § 46 Abs. 2 VStG bestimmt § 44a VStG die zentralen inhaltlichen Anforderungen des Spruchs von Straferkenntnissen, soweit keine Einstellung verfügt wird. So verpflichtet § 44a Z 1 VStG zur eindeutigen Umschreibung der Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände, sodass die eindeutige Zuordnung des Tatverhaltens zur vermeintlich übertretenen Verwaltungsvorschrift (in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale) ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0097, verweisend auf 13.06.1984, 82/03/0265).

III.5. Das Straferkenntnis wirft dem Bf in Spruchpunkt 22. eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Zeitpunkt der Kontrolle am 01.06.2021, 15:30 Uhr, vor. Nach Auswertung des Fahrtenschreibers erfolgte diese Übertretung zwar innerhalb des von § 134 Abs. 3a KFG 1967 geforderten Zwei-Stunden-Zeitraumes, jedoch fand diese Überschreitung laut Auswertung des Fahrtenschreibers bereits um 14:46:45 Uhr und somit rund eine Dreiviertelstunde vor dem Kontrollzeitpunkt statt. Für die Tatzeit beinhaltet § 134 Abs. 3a leg. cit. jedoch – im Gegensatz zum Tatort – keine lex specialis zu den allgemeinen Grundsätzen nach § 44a VStG auch wenn mehrere Übertretungen als eine Übertretung zu ahnden sind.

Nach der Rechtsprechung des VwGH belastet der Spruch ein Straferkenntnis vor allem dann mit Rechtswidrigkeit, wenn dasselbe keine oder unrichtige Angaben über den Zeitpunkt der Tat enthält (VwSlg 10.779 A/1982; VwGH 9.11.1988, 88/03/0043). Korrekturen sind dabei nur im beschränkten Ausmaß zulässig. Einerseits sind die Grenzen des § 44a VStG, mithin die Gefahr der Doppelbestrafung oder die Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte zu beachten. Andererseits ist das Erfordernis hinreichend konkreter Tatzeitumschreibung nach § 44a Z1 VStG jeweils von Delikt zu Delikt sowie anhand der jeweils gegebenen Begleitumstände eigenständig zu beurteilen (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 3 mwN);

Eine Auswechslung der Tatzeit durch das VwG ist nach der Judikatur des VwGH grundsätzlich nicht zulässig (vgl. VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018). Das VwG

ist jedoch berechtigt, eine im Straferkenntnis unrichtig wiedergegebene Tatzeit zu berichtigen, wenn das Versehen für die Partei ohne weiteres erkennbar war und die richtige Tatzeit innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist dem Beschuldigten vorgehalten worden ist. Die Verfolgungsverjährungsfrist ist im vorliegenden Fall jedoch bereits abgelaufen, die korrekte Tatzeit wurde dem Bf weder in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 14.06.2021 noch im Straferkenntnis vom 16.12.2022 vorgeworfen. Es besteht insofern ein Widerspruch zur Aktenlage bzw. liegt ein Verstoß gegen das Konkretisierungsgebot in § 44 lit. a VStG vor (VwGH 03.07.1991, 90/03/0205).

Unstrittig erfolgte die Geschwindigkeitsübertretung um 14:46 Uhr und nicht wie vorgeworfen um 15:30 Uhr (Zeitpunkt der Kontrolle). Der Vorwurf einer Tatzeit ist deshalb essentiell, als die Tat dem Täter ansonsten in Bezug auf beliebige Zeitpunkte neuerlich vorgeworfen werden könnte (Gefahr der Doppelbestrafung), wodurch auch die Verteidigungsrechte des Täters beeinträchtigt werden können.

Eine dahingehende Korrektur durch das Verwaltungsgericht käme einer unzulässigen Auswechslung der Tat bzw. einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes durch erstmaligen Vorwurf einer neuen Tatzeit gleich, die dem Verwaltungsgericht verwehrt ist. Somit liegt zusammenfassend keine taugliche Verfolgungshandlung betreffend die Tat an sich inklusive Tatzeit vor und das erkennende Gericht war nicht berechtigt, außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist eine derartige Korrektur durchzuführen.

III.6. Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Pflicht des Bf zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Beurteilung der Erfordernisse des Spruchs eines Straferkenntnisses erfolgte nach der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha